



Informationen für duale Auszubildende, die im Jahr 2020 oder später eine Berufsausbildung beginnen

Zusätzlich zu ihrer Berufsausbildung können Sie einen Schulabschluss erwerben. Die Vorschriften stehen in der Berufsschulverordnung und können im Internet nachgelesen werden.

Bei einer dualen Ausbildung zum/zur Friseur/in, Zahntechniker/in, Kosmetiker/in, Fachangestellte/r für Bäderbetriebe oder Maskenbildner/in können Sie zusätzlich die erweiterte Berufsbildungsreife (eBBR) oder den Mittleren Schulabschluss (MSA) erwerben.

§ 24 Erweiterte Berufsbildungsreife (eBBR)

Wer keinen oder keinen höheren Schulabschluss als die Berufsbildungsreife (BBR) besitzt, erwirbt mit dem erfolgreichen Abschluss der Berufsschule (Gesamtnotendurchschnitt von mindestens 4,0) die erweiterte Berufsbildungsreife (eBBR).

§ 25 Mittlerer Schulabschluss (MSA)

Den Mittleren Schulabschluss (MSA) erwirbt, wer

1. die Berufsschule erfolgreich abgeschlossen und im Abschlusszeugnis einen Gesamtnotendurchschnitt von mindestens 3,0 erreicht hat,
2. die Abschlussprüfung (Gesellenprüfung) bestanden hat und
3. ausreichende Fremdsprachenkenntnisse (§ 26) nachweist, die einem mindestens fünfjährigen Fremdsprachenunterricht entsprechen.

§ 26 Ausreichende Fremdsprachenkenntnisse

Ausreichende Fremdsprachenkenntnisse für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses hat nachgewiesen, wer

1. im Zeugnis der zehnten Jahrgangsstufe einer allgemeinbildenden Schule oder
2. im Abschlusszeugnis der Berufsschule oder
3. im Zeugnis über den Erwerb der Berufsbildungsreife oder der erweiterten Berufsbildungsreife im Zweiten Bildungsweg oder
4. im Zeugnis einer Nichtschülerprüfung über den Erwerb der Berufsbildungsreife oder der erweiterten Berufsbildungsreife mindestens die Note "ausreichend" in einer Fremdsprache als Pflicht- oder Wahlpflichtfach erreicht hat.